

Satzung

über den Bebauungsplan „Unter der Dorfgasse“ – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 22.09.2020 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Dorfgasse“, Stadt Bad Liebenzell, Monakam, sowie gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GemO für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 LBO, als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des zeichnerischen Teils i.d.F. vom 04.06.2020 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung

- | | | |
|-----------------------------|----------|--------------------------------|
| A. Zeichnerischer Teil | | |
| a) Lageplan | geändert | in der Fassung vom 04.06.2020, |
| B. Örtliche Bauvorschriften | geändert | in der Fassung vom 04.06.2020, |

Anlagen

- | | | |
|---------------|----------|-------------------------------|
| C. Begründung | geändert | in der Fassung vom 04.06.2020 |
|---------------|----------|-------------------------------|

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Unter der Dorfgasse – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Liebenzell, 23.09.2020



Dietmar Fischer
Bürgermeister